

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2847 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen (Cyberresilienz-Verordnung)

Zusammenfassung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu dem Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. Die Versicherungswirtschaft erachtet eine sektorspezifische Ausnahme von den Anforderungen aus der Cyber-Resilienz-Verordnung – aufgrund der weitreichenden Regulierung durch den Digital Operational Resilience Act (DORA) – weiterhin für geboten und setzt sich auf europäischer Ebene dafür ein. Dies vorangestellt möchten wir in der nationalen Durchführung eine Konkretisierung der Zusammenarbeit des BSI und der BaFin anregen. Dies stellt sicher, dass die BaFin als für die Versicherungswirtschaft zuständige Aufsichtsbehörde angemessen in die Entscheidungen des BSI nach der Cyberresilienz-Verordnung in Bezug auf Versicherungsunternehmen eingebunden wird.



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Ansprechpartner
Recht / Compliance / Verbraucherschutz

E-Mail
Recht@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Konkretisierung der Zusammenarbeit mit der BaFin

Aus dem Referentenentwurf ergibt sich insbesondere, dass das BSI als nationale Marktüberwachungsbehörde und als notifizierende Behörde bestimmt werden soll (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 30 und 31 BSIG-E). Eine behördliche Zusammenarbeit mit anderen Marktüberwachungsbehörden ist zwar grundsätzlich in § 65 BSIG-E vorgesehen. Eine ausdrückliche CRA-spezifische Zusammenarbeit mit der BaFin, auch für den Finanzbereich, ist dem Entwurf hingegen nicht zu entnehmen.

Insofern erscheint es erwägenswert, die lediglich allgemein vorgesehene behördliche Zusammenarbeit für den Bereich der Finanzaufsicht zu konkretisieren. Da die BaFin bereits nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 29 BSIG sowie § 40 Abs. 2 BSIG in die aufsichtsbezogene Kooperation mit dem BSI eingebunden ist und über besondere Sachnähe zu den operationellen und regulatorischen Risiken beaufsichtigter Finanzunternehmen verfügt, könnte vorgesehen werden, dass das BSI bei CRA-relevanten Marktüberwachungsmaßnahmen mit besonderer Relevanz für den Finanzsektor die BaFin beteiligt. Dies würde die zentrale Zuständigkeit des BSI unberührt lassen, zugleich aber die sektorale Aufsichtsexpertise der BaFin angemessen berücksichtigen.

Berlin, den 2. April 2026

Ansprechpartner:
Abteilung Recht/Compliance/Verbraucherschutz

E-Mail:
Recht@gdv.de